

leitung aufzustellen. Diese Listen sind von der übergeordneten Leitung zu bestätigen, und zwar

- für Abteilungen vom Werkleiter,
- für Betriebe der Vereinigungen vom Hauptdirektor der WB,
- für Vereinigungen und direkt unterstellte Betriebe vom Leiter der Hauptverwaltung.

Zu § 5 der Verordnung

§ 10

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringerer Dauer ist von dem Werkleiter oder Abteilungsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung oder Abteilungsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betroffenen in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 11

(1) Die Werkleiter der einer Vereinigung zugeordneten Betriebe haben ihre Prämienvorschläge dem Hauptdirektor ihrer Vereinigung jeweils bis zum 15. d. M. nach Abschluß des der Prämiiierung zugrunde liegenden Zeitabschnittes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung;
- b) eine Liste der für die Prämiiierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen;
- c) die Angabe des zur Prämiiierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt den Hauptdirektoren der Vereinigungen und den Werkdirektoren der direkt geleiteten Betriebe bezüglich der Einreichung ihrer Erfüllungsnachweise und Prämienvorschläge an den Leiter der für sie zuständigen Hauptverwaltung.

§ 12

(1) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung an das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und das kaufmännische Personal im Bereich des Ministeriums für Maschinenbau sind verantwortlich:

1. für die Angehörigen der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der direkt unterstellten Betriebe
die zuständigen Hauptverwaltungsleiter;
2. für die den Vereinigungen volkseigener Betriebe angehörigen Betriebe
die zuständigen Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe.

(2) Die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltungsleiter und Hauptdirektoren gemäß Abs. 1 besteht laicht allein in der Bestätigung der auszahlenden Prämie, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem

Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für die hohe Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betroffenen an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

(3) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller bis zum 25. des gleichen Monats durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Die Prämienbescheide der Hauptdirektoren der Vereinigungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter, den Leiter der Abteilung Arbeitskraft oder der ihr entsprechenden Abteilung.

§ 13

Die Feststellung, ob und auf seiten welcher Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, hat der Werkleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhörung der Arbeitsschutzkommission, zu treffen!

Zu § 9 der Verordnung'

§ 14

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 10 der Verordnung

§ 15

(1) Mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung werden für die dem Ministerium für Maschinenbau unterstehenden Wirtschaftseinheiten gemäß § 10 Abs. 2 der Prämienverordnung die Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Kulturverordnung (ZVOB1.1S. 630) und die damit zusammenhängenden Verwaltungsanweisungen außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Oktober 1951 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1951

Ministerium für Maschinenbau

I. V.: Wunderlich
Staatssekretär

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär